



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1071 Datum: 13.11.2015



Finanzverwaltungsordnung der Biogasanlage an der Versuchsstation Agrarwissenschaften Standort Lindenhöfe (402)

Finanzverwaltungsordnung der Biogasanlage an der Versuchsstation Agrarwissenschaften, Standort Lindenhöfe (402)

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005, Gesetz vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, 99), hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung vom 11.11.2015 nachfolgende Finanzverwaltungsordnung der Biogasanlage an der Versuchsstation Agrarwissenschaften, Standort Lindenhöfe beschlossen.

§ 1 Zielsetzung, Zuordnung, Aufgaben

Zielsetzung dieser Finanzverwaltungsordnung ist es, die zum Betrieb der Anlage notwendigen finanziellen Vereinbarungen gemäß Verwaltungsordnung der Biogasanlage an der Versuchsstation Agrarwissenschaften, Standort Lindenhöfe, festzulegen. Die Regelungen dieser Finanzverwaltungsordnung sind bei einer gravierenden technischen oder finanziellen Änderung der Biogasanlage, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Regelungen des EEG, d.h. 20 Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage, anzupassen.

Die Verantwortung des finanziellen Betriebes der Biogasanlage obliegt der Universität Hohenheim. Die Einnahmen aus dem Stromverkauf fließen auf einen zentral bewirtschafteten Buchungsabschnitt. Die aus den abgeschlossenen Wartungsverträgen und Reparaturen resultierenden Kosten werden nach Prüfung und Freigabe durch die Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie der Universität Hohenheim zur Anweisung weitergeleitet.

§ 2 Betriebsbedingter Mehraufwand der Versuchsstation Agrarwissenschaften, Standort Lindenhöfe

- (1) Die gemäß § 7 Abs. 1 der Verwaltungsordnung der Biogasanlage in Ansatz zu bringenden Kosten umfassen im Wesentlichen folgende Positionen:
 - Saatgut, Pflanzenschutzmittel-, Düngemittelkosten sowie die Betriebsmittelkosten für Anbau- und Ernte für die anzubauenden bzw. die zu transportierenden nachwachsenden Rohstoffe, inkl. Kosten für den Einsatz von Lohnunternehmern bzw. der überbetrieblichen Arbeitserledigung der Maschinenringe.
 - Anteilige Betriebskosten der speziell für den Betrieb der Biogasanlage bereit gestellten Maschinen- und Geräte (Teleskoplader etc).
 - Mehraufwand der mittelbar aus der Produktion der nachwachsenden Rohstoffe resultiert, z.B. Zukauf von Stroh und vergleichbare Kosten.
 - Kosten durch Eigenstrombedarf der Biogasanlage.
 - Zum Ausgleich des arbeitstechnischen Mehraufwandes des Standorts Lindenhöfe beim täglichen Betrieb der Anlage wird eine Versuchstechnikerin bzw. ein Versuchstechniker (50 % Stelle) entsprechend der Vergütungsgruppe TVL – E10 aus Mitteln der Biogasanlage finanziert.
- (2) Sofern neben dem Standort Lindenhöfe andere Standorte der Versuchsstation Agrarwissenschaften bzw. weitere Einrichtungen der Universität Hohenheim nachwachsende

Rohstoffe für die Biogasanlage anbauen, werden diesen ebenfalls die Saatgut-, Pflanzenschutzmittel- und Düngemittelkosten sowie die Anbau- und Erntekosten erstattet. Die Kosten sind der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie nachzuweisen. Die durch den Transport der Substrate vom Feld zur Biogasanlage anfallenden Kosten, sowie die Kosten für den Rücktransport der Gärreste werden der Einrichtung erstattet, die die entsprechenden Aufgaben übernimmt.

- (3) Den in Ansatz gebrachten Kosten sind die Einsparungen durch die Nutzung der Überschusswärme und des Überschussstroms gegenüber zu stellen. Die in Ansatz zu bringenden Kostensätze werden in der „Vereinbarung zum Betrieb der Forschungsbiogasanlage“ zwischen der Versuchsstation Agrarwissenschaften und der Forschungsbiogasanlage festgelegt. Diese Vereinbarung wird von der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie gemeinsam mit der Versuchsstation Agrarwissenschaften jährlich aktualisiert und dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 3 Betriebsbedingter Mehraufwand der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie (740)

- (1) Die aus § 8 Abs. 1 der Verwaltungsordnung der Biogasanlage resultierende jährliche Aufwandspauschale beträgt 2.500 € und wird aus den Einnahmen der Biogasanlage erstattet.
- (2) Der personelle Mehraufwand nach § 8 Abs. 1 der Verwaltungsordnung der Biogasanlage wird durch die Finanzierung einer 0,25 Stelle des wissenschaftlichen Dienstes ausgeglichen. Die daraus entstehenden Kosten gelten als Betriebskosten der Biogasanlage.

§ 4 Vorfinanzierte Mittel der Universität Hohenheim

- (1) Die Einnahmen aus dem Betrieb der Anlage werden zum Decken der laufenden Kosten verwendet. Darüber hinaus soll durch eine jährlich fixe Rate der Rückfluss der durch die Universität Hohenheim vorfinanzierten Mittel erreicht werden. Diese vorfinanzierten Mittel umfassen die von der Universität Hohenheim aufgewendeten Mittel zum Bau der Biogasanlage sowie die zum Erhalt der Betriebs- und Forschungsbereitschaft notwendigen Ersatzinvestitionen.
- (2) Die Höhe der jährlich fixen Rate, die von der Biogasanlage an die Universität Hohenheim für die vorfinanzierten Mittel zurückfließt, beträgt 110.000 Euro. Sofern die Differenz der Einnahmen und Ausgaben der Biogasanlage in einem Jahr diesen Rückfluss nicht ermöglicht, wird der Fehlbetrag auf die folgenden Jahre vorgetragen und ist zusätzlich zu erbringen.
- (3) Die Höhe der vorfinanzierten Mittel sowie der Stand des Mittelrückflusses werden in der Vereinbarung zur Finanzierung der Biogasanlage dokumentiert. Diese Vereinbarung wird vom Rektorat bzw. einer vom Rektorat beauftragten Person und der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie jährlich gemeinsam aktualisiert und dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 5 Finanztechnischer Betrieb der Biogasanlage

- (1) Der Standort Lindenhöfe erhält für den durch den Betrieb der Anlage bedingten Mehraufwand gemäß § 2 zusätzliche Mittel. Jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres erhält der Standort Lindenhöfe zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des gesamten aus dieser Finanzverwaltungsordnung resultierenden Vorjahres-Erstattungsbetrages. Mit dem Jahresbericht gemäß § 6 der Verwaltungsordnung der Biogasanlage wird vom Standort Lindenhöfe eine detaillierte Abrechnung erstellt, die von der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie sachlich und rechnerisch geprüft wird. Die Auszahlung der Endzahlung erfolgt auf der Grundlage der von der Universität bestätigten Abrechnung zum 30. Juni des Folgejahres.
- (2) Die Zahlung der Aufwandspauschale an die Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie erfolgt jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres.
- (3) Sofern nach Abzug der vorgenannten Positionen ein Überschuss verbleibt, wird dieser wie folgt aufgeteilt: 60 % erhält die Universität Hohenheim, 20 % die Versuchsstation Agrarwissenschaften und 20 % die Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie. Die Gelder stehen den Einrichtungen zur freien Verfügung und werden nicht auf sonstige Zuwendungen jeglicher Art angerechnet. Diese Regelung gilt nur in solchen Jahren, in denen sich auch bei einer gesamt-kumulativen Betrachtung ein Überschuss ergibt; d.h. sollten in den Vorjahren zwischen den Erlösen und Kosten negative Differenzen auftreten, sind diese zunächst auszugleichen. Erst der dann verbleibende Überschuss wird gemäß der o.g. Anteile aufgeteilt. Wird kein positiver Überschuss erwirtschaftet, besteht seitens der Versuchsstation und der Landesanstalt keine Zuschusspflicht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Finanzverwaltungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 12. November 2015

gezeichnet

Prof. Dr. sc. agr. Stephan Dabbert

- Rektor -